

I n s e r a t e .

Vollziehung

des

Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884

und der

Post-Transportordnung vom 7. Oktober 1884.

(Vom 16. Oktober 1884.)

I. Allgemeines.

1. Nachdem der Termin für den Einspruch gegen das Bundesgesetz vom 26. Juni 1884, betreffend die Posttaxen, mit dem 3. dies unbenutzt abgelaufen ist, hat der Bundesrath die Transportordnung für die schweizerischen Posten einer Revision unterworfen und den Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes und der neuen Transportordnung auf 1. November 1884 festgesetzt.

2. Zum Behufe dieser Vollziehung werden von der Postverwaltung folgende Erlasse, die vom Publikum bei sämtlichen Poststellen zu den hienach angegebenen Preisen angekauft werden können, neu ausgegeben:

- a. das Posthandbuch; Preis Fr. 1;
- b. der interne Briefposttarif, mit Instruktion Nr. 1, vom 11. Oktober 1884; Preis 50 Cts.;
- c. der interne Fahrposttarif mit Instruktion Nr. 1, vom 14. Oktober 1884; Preis 50 Cts.;
- d. der Taschenposttarif, vom 13. Oktober 1884; Preis 20 Cts.;
- e. der Plakat-Fahrposttarif mit Distanzenzeiger für den internen und internationalen Verkehr, vom 15. Oktober 1884; Preis 20 Cts.;

- f. Extraabzüge des Posttaxengesetzes, der Transportordnung und der bezüglichlichen allgemeinen Vollziehungsinstruktion, vom 10. Oktober 1884, zusammengeheftet; Preis 50 Cts.;
- g. das Verzeichniß der schweizerischen Postbüreaux, vom 1. November 1884; Preis 20 Cts.;
- h. das Verzeichniß der schweizerischen Postablagen, vom 1. November 1884; Preis 50 Cts.

3. Wir heben nun in Nachstehendem die hauptsächlichsten Aenderungen, welche mit dem 1. November in's Leben zu treten haben, hervor und verweisen im Uebrigen auf das Gesetz und die Transportordnung selbst, sowie auf die in Ziffer 2 hier oben erwähnten Erlasse.

II. Briefpost.

4. Die Gewichtsgrenzen für die mit der Briefpost zu befördernden Gegenstände sind festgestellt wie folgt:

- a. für die portofreien Sendungen (uneingeschrieben und ohne Werthangabe), wie bisher auf 2 kg.;
- b. für die Drucksachen und Waarenmuster, auf 500 g. (statt wie bisher 2 kg.);
- c. für die im Abonnementswege versandten Bücher aus Bibliotheken etc. (Art. 30 der neuen Transportordnung), auf 2 kg.;
- d. für die übrigen Briefpostgegenstände, auf 250 g.

Es ist nicht mehr zulässig, Briefpostgegenstände, welche die oberwähnten Gewichtsgrenzen überschreiten, uneingeschrieben mit der Briefpost (aber unter Berechnung der Fahrposttaxe) zu versenden, sondern es werden die Drucksachen und Waarenmuster über 500 g., die im Abonnementsweg versandten Bücher über 2 kg. und die übrigen (nicht portofreien) Briefpostgegenstände über 250 g. stets ganz wie Fahrpoststücke behandelt und taxirt.

(Mit Ausnahme der dienstlichen Sendungen der Postverwaltung selbst, welche ohne Beschränkung des Gewichts portofrei sind, der dienstlichen Sendungen der Telegraphenverwaltung, sowie der amtlichen Sendungen der Bundeskanzlei, welche [besondere Verfügung für Versendung von Referendumsvorlagen vorbehalten] bis zum Gewicht von 5 kg. Portofreiheit genießen, sind Pakete über 2 kg., auch wenn sie als amtlich bezeichnet wären, stets als taxpflichtige Fahrpoststücke zu behandeln.)

5. Bezüglich der Briefposttaxen bemerken wir:

- a. frankirte Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossene und unverschlossene Pakete außerhalb des Lokalrayons unterliegen bis 250 g. einer Taxe von 10 Cts. Es ist also hier die bisherige doppelte Taxe für Briefe über 15 g. aufgehoben;
- b. im Lokalrayon, von 10 km., in gerader Linie von Poststelle zu Poststelle bemessen, tritt dagegen eine Aenderung in den bisherigen Taxen (frankirt 5 Cts. bis 15 g., 10 Cts. über 15 bis 250 g.) nicht ein;
- c. nach wie vor unterliegen die unfrankirten und ungenügend frankirten Briefe einer Taxe im doppelten Betrag der Frankatur (Lokalrayon bis 15 g. 10 Cts., über 15 bis 250 g. 20 Cts.; außerhalb des Lokalrayons, bis 250 g. 20 Cts.), letztere unter Abzug des Werthes der verwendeten Werthzeichen;
- d. die besondern Taxkategorien der Geschäftspapiere und der kleinen unverschlossenen Pakete bis 250 g. sind aufgehoben;
- e. die Drucksachen über 500 bis 1000 g., welche bisher einer Briefposttaxe von 15 Cts. unterlagen, werden, wie bereits unter Ziffer 4 bemerkt, als Fahrpoststücke behandelt (Gewichtstaxe 25 Cts.);
- f. die Taxe der Waarenmuster beträgt: bis 50 g. 5 Cts. (wie bisher), über 50 bis 250 g. 5 Cts. (statt wie bisher 10 Cts.), über 250 bis 500 g. 10 Cts. (statt wie bisher 15 Cts.);
- g. die Gebühr für die Einschreibung (Rekommandation) von internen Briefpostgegenständen beträgt nunmehr 10 Cts., statt wie bisher 20 Cts. (Die Rekommandationsgebühr für Briefpostgegenstände nach dem Auslande wird auf 25 Cts. belassen.)

6. Es werden vom 1. November 1884 an keine neuen Franko-Couvertre mehr erstellt, sondern nur diejenigen aufgebraucht, die bei der Centralverwaltung, bei den Kreis-Werthzeichenbüreaux, den Poststellen und dem Publikum noch im Vorrath sich befinden. Der Verkaufspreis beträgt wie bisher für jedes Stück 1 Ct. mehr als der Taxwerth.

7. Unfrankirt und ungenügend frankirt können nur gewöhnliche (uneingeschriebene) Briefe befördert werden. Alle übrigen Briefpostgegenstände (Postkarten, Drucksachen, Waarenmuster und rekommandirte Korrespondenzen aller Art) werden nur dann spedirt, wenn sie ganz frankirt sind (und auch den übrigen für sie aufgestellten Bedingungen entsprechen).

8. Den Waarenmustern darf nunmehr (nach Art. 6 des neuen Posttaxengesetzes) ein Bulletin oder Bordereau beigegeben sein.

9. Bezüglich des Ausschlusses von Gegenständen, die äußerlich Bemerkungen injuriösen oder unsittlichen Inhalts tragen, sowie von Postkarten mit unzulässigen Mittheilungen wird auf die Art. 5 und beziehungsweise 28, Ziffer 4 der neuen Transportordnung hingewiesen.

10. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes unterliegen die Druckschriften zur Einsicht, welche nicht sofort, sondern erst nach Kenntnißnahme des Inhalts refusirt werden, nicht mehr besondern Bestimmungen, sondern es sind dieselben (für die Rücksendung an die Buchhandlung etc.) wie neu aufgegebene Gegenstände zu behandeln.

III. Zeitungen.

11. Die Gebühr für Besorgung von Abonnementen auf inländische Zeitungen, mit Bezug des Abonnementspreises durch die Post, wird von 20 auf 10 Cts. herabgesetzt, also auf denjenigen Betrag, welcher jetzt für bloße Zeitungsbestellungen ohne Bezug des Preises (Art. 34, Ziffer 5 der neuen Transportordnung) festgesetzt ist.

Die Gebühren für Abonnemente auf auswärtige Zeitungen bleiben unverändert, nämlich für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 50 Cts.; für Frankreich 3 % des Abonnementsbetrages (wenigstens aber 50 Cts. für jedes Abonnement).

12. Nach Art. 14 des neuen Posttaxengesetzes können die Verleger, wenn sie es für gut finden, die postamtlich abonnierten Zeitungen ohne Adresse der einzelnen Abonnenten versenden.

IV. Fahrpost.

13. Als Fahrpoststücke werden, außer den Gegenständen mit angegebenem Werth und denjenigen, welche der Versender ausdrücklich zur Beförderung mit der Fahrpost bezeichnet,

- a. die Plis und kleinen Pakete über 250 g.;
- b. die als amtlich bezeichneten Sendungen über 2 kg. (ausgenommen die dienstlichen Sendungen der Post- und Telegraphenverwaltung und der Bundeskanzlei, siehe § 4 hievor);

- c. die Drucksachen und Waarenmuster über 500 g.;
d. die Sendungen abonniirter Drucksachen (von Bibliotheken etc. über 2 kg.

betrachtet und demgemäß behandelt.

14. Bei der Fahrpost beschränkt sich die Portofreiheit (die dienstlichen Sendungen der Postverwaltung selbst und besondere Verfügungen betreffend Liebesgaben vorbehalten):

- a. auf die amtlichen Gelder von und an eig. Behörden;
b. auf die Gelder an Militärs im Dienste;
c. auf die Gelder an und für Arme.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß nach der Fassung von Art. 34, zweitletztes Alinea des Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884, sobald Gelder von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet sind, dieselben Portofreiheit genießen, auch wenn sie nicht an einen Armen oder eine Armenanstalt adressirt sind. Die Armengelder sind nunmehr in Bezug auf die Portofreiheit den Korrespondenzen in Armensachen gleichgestellt.

15. Die Gewichtstaxe der Fahrpoststücke bis 20 kg. und die Werthtaxe für alle Beträge sind ohne jede Rücksicht auf die Entfernung festgestellt und es faller daher bei Berechnung dieser Taxen alle Rayons, Zonen oder Entfernungstufen dahin.

16. Die Gewichtstaxe beträgt:

		bis 500 g., frankirt Fr. —. 15*, unfrankirt Fr. —. 30			
über 500	n 2500	n	n	n	—. 25, n n —. 40
n 2500	n 5000	n	n	n	—. 40, n n —. 60
n 5	n 10 kg.,	n	n	n	—. 70, n n 1. —
n 10	n 15	n	n	n	1. —, n n 1. 50
n 15	n 20	n	n	n	1. 50, n n 2. —

17. Für die Berechnung der Gewichtstaxe über 20 kg. sind Gewichtsstufen von je 5 kg. und vier Entfernungsstufen vorgesehen. Wir verweisen auf den neuen Distanzenzeiger und den ausgerechneten Tarif und machen darauf aufmerksam, daß unrankirte Stücke über 20 kg. einer Zuschlagstaxe von je 50 Cts. unterliegen.

18. Bezüglich der Werthtaxe heben wir vor Allem hervor, daß nunmehr auch im schweizerisch interren Verkehr diese Taxe (mit 5 Cts.) für jeden deklarirten Betrag bis 100 Franken zu berechnen ist.

* Nicht 25, wie es auf Seite 773 hievor irrthümlich angegeben ist.

Für Beträge über 100 bis 2000 Franken wird die bisherige Werthtaxe beibehalten. Von letzterem Betrag an tritt aber eine Reduktion (von 10 auf 6 Cts. von je 1000 Franken) ein. Der neue Tarif stellt sich demnach gegenüber dem bisherigen beispielsweise wie folgt:

		Bisheriger Tarif. Neuer Tarif.	
		T a x e.	
		Cts.	Cts.
	Bis 100 Fr.	—	5
Ueber 100	300 „	10	10
„	300 „ 500 „	15	15
„	500 „ 600 „	20	20
„	600 „ 800 „	25	25
„	800 „ 1000 „	30	30
„	1000 „ 2000 „	40	40
Für 3,000	Fr.	50	45
„ 5,000	„	70	55
„ 10,000	„	120	85
„ 20,000	„	220	145
„ 50,000	„	520	325
„ 100,000	„	1020	625

19. Die Zuschlagtaxen für Sperrgut und für bedingt zur Beförderung übernommene Gegenstände bleiben aufgehoben, und es fallen diejenigen für den Alpenübergang vom 1. November 1884 an auch für Fahrpoststücke über 5 kg. weg.

20. Es ist namentlich darauf wohl zu achten, daß vom 1. November 1884 an bis 5 kg. drei Gewichtsstufen ($\frac{1}{2}$ kg., $2\frac{1}{2}$ kg. und 5 kg.) mit verschiedenen Taxen zu unterscheiden sind. Dafür fällt, wie schon oben bemerkt, jeder Unterschied bezüglich der Entfernung weg, d. h. es wird der bisherige Lokalrayon aufgehoben.

21. Die Lagergebühr beträgt nunmehr nach Art. 17, Ziffer 9 der neuen Transportordnung für Fahrpoststücke über 5 kg. Gewicht oder über 1000 Franken Werth, welche der Adressat auf der Poststelle des Bestimmungsortes abzuholen hat und daselbst länger als 24 Stunden liegen läßt, 15 Cts. für jedes Stück bis 25 kg. und 30 Cts. für jedes Stück über 25 kg. Diese Lagergebühr wird auf nach- oder zurückzusendenden Stücken weiter angerechnet. (Die Bestellgebühr, Art. 17, Ziffer 3 der neuen Transportordnung, wird dagegen auf solchen Stücken abgestrichen.)

V. Nachnahmen.

22. Es wird (Art. 45, Ziffer 4 der neuen Transportordnung) ausdrücklich zulässig erklärt, ausnahmsweise die Einlösungsfrist auf ausdrückliches Begehren des Versenders hin auf höchstens 14 Tage zu verlängern. In diesem Falle ist die Sendung stets mit einem (einer Gebühr von 10 Cts. unterworfenen) Nachnahmezettel zu begleiten, auf welchem der Versender fragliches Begehren anzubringen hat.

VI. Geldanweisungen.

23. Sämmtliche Postbüreaux und rechnungspflichtigen Ablagen können vom 1. November 1884 an taxpflichtige Geldanweisungen bis zum Betrage von 1000 Franken ausbezahlen (und wie bisher auch die Einzahlung bis auf diesen Betrag annehmen).

24. Das Maximum der amtlichen Geldanweisungen beträgt bei sämmtlichen Poststellen für die Ein- und Auszahlung Fr. 10,000.

25. Die Taxe beträgt: bis 20 Franken 20 Cts., wie bisher; über 20 bis 100 Franken 20 Cts., statt wie bisher 30 Cts.; über 100 bis 200 Franken 30 Cts., statt wie bisher 40 Cts., und so fort je 10 Cts. weniger als bisher.

26. So lange noch Vorrath vorhanden ist, sind die Cartons zu 30 Cts. Taxwerth für Anweisungen über 100 Franken zu verwenden. Nachher kommen nur Cartons zum Taxwerth von 20 Cts. in Gebrauch (unter eventueller Ergänzung der Taxe mittelst Frankomarken).

VII. Einzugsmandate.

27. Beträge für Lotterieloose können durch Einzugsmandate nicht einkassirt werden, ausgenommen wenn es sich um schweizerische Lotterie- und Ausspielsgeschäfte handelt, welche von der zuständigen Behörde bewilligt worden sind (neue Transportordnung Art. 63).

28. Wenn ein Mandat einer Drittperson übergeben worden ist, so hat das Bestimmungsbüreau hierüber dem Aufgeber — unter Verwendung von Formular Nr. 1556 — postamtliche Anzeige zu machen, unter Angabe, wann und an wen die Uebergabe stattgefunden hat (neue Transportordnung Art. 72, Ziffer 3).

VIII. Postreisende.

29. Nach Maßgabe von Art. 25, 4. Alinea des neuen Posttaxengesetzes wird die erhöhte Taxe für die Alpenkurse überall nur vom 15. Juni bis und mit 15. September bezogen, in der übrigen Zeit also auch für diese Kurse nur die gewöhnliche Taxe.

30. Die Poststellen werden, so weit nöthig, mit neuen Passagiertarifen versehen.

31. Die Dauer der Retourbillete wird durch Art. 83 der neuen Transportordnung von 2 Tagen (48 Stunden) auf 3 Tage (72 Stunden) verlängert.

32. Bezüglich der Gepäcktaxen (Art. 89 der Transportordnung) wolle man nicht übersehen, daß, sobald das Reisendengepäck das Freigewicht (15 kg., auf Alpenstraßen 10 kg.) übersteigt, die Gepäcktaxe vom **Gesamtgewicht**, ohne Abzug von 15 oder 10 kg., zu bezahlen ist.

Der vom Bundesrath in Anwendung von Art. 26 des Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884 aufgestellte Gepäcktarif ist folgender:

Gewichtsstufen in kg.	Entfernungsstufen.				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	Bis 15 km.	Ueber 15—30 km.	Ueber 30—50 km.	Ueber 50—70 km.	Ueber 70 km.
Bis 20	— 40	— 60	— 80	1. —	1. 40
Ueber 20 bis 30	— 60	— 90	1. 20	1. 50	2. 10
„ 30 „ 40	— 80	1. 20	1. 60	2. —	2. 80
„ 40 „ 50	1. —	1. 50	2. —	2. 50	3. 50
„ 50 „ 60	1. 20	1. 80	2. 40	3. —	4. 20
„ 60 für je weitere 10 kg.	— 20	— 30	— 40	— 50	— 70

Vom 15. Juni bis 15. September einschließlich wird auf den Gepäcktaxen der Alpenrouten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

IX. Verschiedenes.

33. Bezüglich der Wahrung der Postregalrechte ist hervorzuheben:

- a. daß Art. 21 des Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884, im Gegensatz zu Art. 25 desjenigen vom 23. März 1876, das Zusammenpacken von an verschiedene Personen bestimmten Sendungen in einen Umschluß nicht nur für verschlossene Gegenstände, sondern auch für unverschlossene, und nicht nur für Sendungen bis zum Gewicht von 5 kg., sondern bis zum Gewicht von 2) kg. untersagt;
- b. daß — gemäß Art. 2, Ziffer 2 der neuen Transportordnung — auch die Verschnürung als Verschuß betrachtet und daher ein durch Verschnürung verschlossenes Paket bis 5 kg. als postregalpflichtig angesehen wird, folglich durch Privat-Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Boten etc.) nicht befördert werden darf.

34. Für den Fall des Eingehens von Postgegenständen mit auf mehrere Personen gleichen Namens lautenden Adressen ist (Art. 22 der neuen Posttransportordnung) die Besammlung dieser Personen auf der Bestimmungspoststelle nicht mehr vorgeschrieben, sondern es hat letztere in anderer, geeigneter Weise alle mit der gewissenhaften Wahrung des Postgeheimnisses vereinbaren Vorkehren zu treffen, um den richtigen Adressaten zu ermitteln.

35. Nach Art. 3, Ziffer 3 der neuen Transportordnung kann auf schriftliches Verlangen einer hiezu berechtigten Gerichts- oder Polizeibehörde über den Postverkehr zwischen bestimmten Personen nicht nur wie bisher im Interesse von Strafuntersuchungen, sondern auch zu sonstigem Zwecke (z. B. bei Civilprozessen) Auskunft ertheilt werden.

Begehren von Behörden um Beschlagnahme von Postsendungen oder um Auskunfttheilung über den Postverkehr zwischen bestimmten Personen sind von den Poststellen stets der Kreispostdirektion und von dieser in allen nicht unzweifelhaften Fällen der Oberpostdirektion zum Entscheid vorzulegen. Inzwischen ist die Weiterlieferung der betreffenden Gegenstände auf Verantwortlichkeit der requirirenden Behörden hin zu sistiren.

36. Die Aufbewahrungsfrist für poste restante adressirte Sendungen wird (Art. 20, Ziffer 1 der neuen Transportordnung) von drei auf zwei Monate reduziert.

37. Bezüglich der Haftpflicht treten folgende Aenderungen ein:

- a. Die Verwaltung haftet, im Sinne von Art. 99 und 100 der neuen Transportordnung, bei den gerichtlichen Akten nicht nur für die rechtzeitige Bestellung des Aktes selbst an den Adressaten, sondern auch für die rechtzeitige Rückgabe des Doppels an den Aufgeber (Entschädigung von 50 Franken im Falle des Verlusts und von 15 Franken im Falle der Verspätung um mehr als einen Posttag).
- b. Für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrpoststücken ohne Werthangabe, sowie von Reisendengepäck wird Ersatz geleistet:
 - a) bei Stücken bis 5 kg., mit höchstens Fr. 20;
 - b) " " über 5 " " " " 4 per kg.

38. Wenn bei der Expresßbestellung von Geldanweisungen nur der Coupon (als Avis) und nicht auch der Baarbetrag in die Wohnung des Adressaten abgeliefert wird, so wird nur die für Briefpostgegenstände festgesetzte Expresßgebühr bezogen.

39. Es wird fortan (gemäß Art. 24, Ziffer 7 der neuen Transportordnung) strenge darauf gehalten, daß wenn ein Adressat die Annahme einer Sendung verweigert, er dies auf dem betreffenden Gegenstand schriftlich, unter Beisetzung seiner Unterschrift, bestätigt.

Bern, den 16. Oktober 1884.

Die Oberpostdirektion.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der neue auf 1. Januar 1885 in Kraft tretende Zolltarif mit alphabetischem Register der in demselben für die Einfuhr namentlich aufgeführten Waarenartikel gegen vorherige Einsendung von Fr. 1. 05 bei der Kanzlei der unterzeichneten Direktion, sowie bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf portofrei bezogen werden kann.

Bern, den 22. Oktober 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Hafer-Lieferungsausschreibung.

Die eidg. Militärverwaltung schreibt hiermit die Lieferung von circa einhundert Waggons Hafer à 10,000 kg., gleich 10,000 metrische Zentner, zur freien Konkurrenz aus.

Der Hafer ist franko ab Lagerhaus Romanshorn, d. h. auf die Schütte geleert, zu liefern.

Bewerber haben ihre Offerten mit Muster begleitet, franko, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Haferlieferung“ bis spätestens den 15. November *nächsthin* der unterzeichneten Stelle einzusenden.

In den Angeboten ist das zu liefernde Quantum, der Lieferungstermin, sowie die Provenienz der Waare genau anzugeben.

Bern, den 24. Oktober 1884.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. November gelangt ein neuer Tarif für den österreichisch-ungarisch-süddeutschen Getreideverkehr via München und Aargau-Schweiz zur Einführung.

Die Taxen desselben werden theilweise (Verkehr mit Elsaß-Lothringen) auch für solche Transporte eingehalten, welche vorerst nach Romanshorn abgefertigt und von da sofort oder nach zeitweiliger Einlagerung weiter expedirt werden, worüber der Tarif nähere Aufschluß gibt.

Die Kartirungstaxen Romanshorn transit-Basel transit für Getreide-transporte nach Elsaß-Lothringen, vom 1. Februar 1883, verlieren hiedurch für Sendungen aus Oesterreich-Ungarn ihre Gültigkeit.

Zürich, den 21. Oktober 1884.

Für den Wein- und Spritverkehr, ferner für den Holzverkehr aus Oesterreich-Ungarn nach der Schweiz kommen demnächst neue direkte Tarife zur Ausgabe, welche für die über Romanshorn zu bedienenden Stationen auch bei Reexpedition der Sendungen in Romanshorn Anwendung finden.

Mit Inkrafttreten derselben verliert der Reexpeditionstarif zwischen Romanshorn transit und den übrigen Nordostbahnstationen für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn vom 15. Oktober dieses Jahres hinsichtlich der genannten Artikel successiv seine Gültigkeit.

Zürich, den 21. Oktober 1884.

Der Tarif für den direkten Güterverkehr Basel und Schaffhausen-Bayern vom 1. Oktober 1878 wird mit 1. Dezember dieses Jahres aufgehoben und durch einen neuen Tarif für die badisch-schweizerischen Gemeinschaftsstationen Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz ersetzt.

Bezüglich der Ausgabe des letztern wird noch besondere Publikation erfolgen.

Zürich, den 17. Oktober 1884.

Die Direktion.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit dem 1. November dieses Jahres tritt für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn einerseits und denjenigen der schweiz. West- und Simplonbahn und Bulle-Romont-Bahn anderseits ein neuer Tarif in Kraft; derselbe enthält ermäßigte Transportpreise für den Verkehr mit den Stationen Reuchenette bis Convers und Tavannes bis Delle und Mönchenstein, wodurch die bisherigen Tarife vom 1. Mai 1879 und vom 15. Oktober 1881 sammt ihren Nachträgen aufgehoben und ersetzt werden.

Die Station Basel, für welche ein besonderer Tarif besteht, wurde im obgenannten neuen Tarif nicht wieder aufgenommen; die gegenwärtigen Taxen für diese Station bleiben daher bis auf Weiteres in Kraft; dieselben werden aber nächstkünftig umgerechnet und die Einführung der neuen Taxen noch speziell publizirt.

Die betheiligten Stationen werden über die neuen Transportpreise die nöthige Auskunft ertheilen.

Bern, den 23. Oktober 1884.

Mit dem 1. November 1884 tritt ein II. Nachtrag zum Personen- und Gepäcktarif für den direkten Verkehr zwischen den Stationen der Regionalbahn des Val de Travers einerseits und denjenigen der Jura-Bern-Luzern-Bahn anderseits, vom 1. November 1883, in Kraft.

Derselbe enthält Taxermäßigungen für den Verkehr mit den Relationen St. Immer, Locle und Geneveys sur Coffrane, worüber die betheiligten Stationen Auskunft ertheilen werden.

Bern, den 23. Oktober 1884.

Die Direktion.

Bekanntmachung

betreffend

**den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr
und**

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 10. Oktober 1884.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und den bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Erlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1884 können, insofern sie ein daheriges Gesuch bis Ende Februar 1884 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahre 1849 geboren sind;
- b) die im Jahre 1852 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1884 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1852;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1852 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Behufs Erlass der in Ausführung der Artikel 96 und 197 der Militärorganisation nothwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens Mitte Dezember einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche einzig die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben und alles Uebrige, also auch den Säbel, und die Trompeter das Musikinstrument, behalten;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und entsprechender Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben oder nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1884 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1840, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1884 gestellt haben.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1884 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1840.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden;
- b) Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.
- c) Die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung oder seither gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11: Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen) sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1840 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 10. Oktober 1884.

Schweizerisches Militärdepartement:
Heitenstein.

Bekanntmachung.

Carl Wegener in Brieg (Wallis) hat als Unteragent der Auswanderungsfirma *A. Zwilchenbart in Basel* (Bundesblatt 1883, I, 391) zu fungiren aufgehört.

Bern, den 20. Oktober 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Schweizerische Postverwaltung.

Bekanntmachung.

Das von der schweizerischen Oberpostdirektion bis jetzt nur in deutscher Sprache herausgegebene „**Posthandbuch für die Schweiz**“ ist soeben auch in **französischer** Sprache erschienen, und es kann die französische Ausgabe, gleich wie die deutsche, zum Preise von Fr. 1 bei der Oberpostdirektion, bei den Kreispostdirektionen, sowie bei **sämmtlichen Poststellen der Schweiz** bezogen werden.

Das „Posthandbuch“ ist zunächst und hauptsächlich für das mit der Post verkehrende Publikum bestimmt und enthält namentlich folgende Hauptkapitel:

- Organisation der Postverwaltung;
- Umfang des Postdienstes;
- Postregal;
- Dienstverkehr mit den Poststellen;
- Verbotene und bedingt zugelassene Gegenstände;
- Haftpflicht der Postverwaltung;
- Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks;
- Adressirung, Frankirung, Aufgabe, Rückforderung, Spedition und Aus-
hingabe der Postsendungen;
- Portofreiheit;
- Taxen und besondere Bestimmungen betreffend die verschiedenen Kategorien von Postsendungen (nebst Distanzenanzeiger zur Berechnung der inländischen Fahrposttaxen für Sendungen über 5 kg.);
- Mitwirkung der Post beim Telegraphen- und beim Zolldienste;
- Verzeichniß der Länder und Orte des Weltpostvereins etc.

Bern, den 10. Mai 1884.

Die Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Bekanntmachung.

Gemäß Bundesrathsbeschluß vom 10. Oktober 1884 ist die Dauer der Gültigkeit der Gesundheitsscheine für Rindvieh, Ziegen, Schafe und Schweine für alle Verhältnisse auf sechs Tage erhöht worden. Die Dauer der Gültigkeit der Passirscheine, welche für Vieh auszustellen sind, das aus dem Ausland eingeführt werden will, beträgt ebenfalls sechs Tage. Die Dauer der Gültigkeit der Gesundheitsscheine für Pferde, Esel und Maulthiere bleibt auf vierzehn Tage angesetzt. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen sub Ziffer 3 und 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 24. April 1883 unverändert in Kraft.

Bern, den 20. Oktober 1884.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Postablagehalter und Briefträger in Thierachern (Bern). 2) Postpacker in Burgdorf. 3) Postablagehalter und Briefträger in Chevroix (Waadt). Anmeldung bis zum 7. November 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. 4) Postpacker und Briefträger in Sargans (St. Gallen). Anmeldung bis zum 7. November 1884 bei der Kreispostdirektion in Chur. | } | Anmeldung bis zum 7. Novbr. 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
|--|---|--|
-

- 1) Briefträger in Vérenaz (Genf). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Briefträger in Vivis (Waadt). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Briefträger in Pruntrut (Bern). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 4) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Dürgraben (Bern). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 5) Zwei Briefkastenleerer in Basel. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 6) Postkommis in Zürich.
- 7) Postablagehalter im Industriequartier Zürich. } Anmeldung bis zum 31. Oktbr. 1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 8) Briefträger in Rapperswil (St. Gallen). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 9) Postablagehalter und Briefträger in Ibach (Schwyz). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 10) Postablagehalter und Briefträger in Ranzo (Tessin). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
- 11) Telegraphist in Essertines (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst De-
peschenprovision. Anmeldung bis zum 5. November 1884 bei der Tele-
grapheninspektion in Lausanne.



Auf der Appenzellerbahn sollen die Verspätungen durch bedeutende Obsttransporte veranlaßt worden sein.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1884
Date	
Data	
Seite	795-812
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 495

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.